

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein | Am Außenhafen | 25813 Husum

Hafenbehörde

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 419/6241.11
Meine Nachricht vom: /

Carl L. Ahrens
carl.ahrens@lkn.landsh.de
Telefon: 04841 6613-17
Telefax: 04841 6613-21

Husum, den 19. Juli 2019

Erfüllung landesrechtlicher Meldepflichten in den landeseigenen Häfen Glückstadt, Büsum und Husum sowie den privaten öffentlichen Häfen Brunsbüttel über das Zentrale Meldeportal des Bundes (National-Single-Window, NSW) und/oder ein bekanntgemachtes Hafeninformationssystem.

Zur Entgegennahme der Meldungen nach

- § 13 Hafenerverordnung (HafVO) ¹
- § 8 Hafensicherheitsverordnung (HSVO) ²
- § 6 Hafenersorgungsverordnung (HafEntsV) ³

ergeht gemäß § 7 HafVO die folgende

Hafenbehördliche Anordnung

Sämtliche An- und Abmeldevorgänge nach o.g. landesrechtlichen Vorschriften gelten seit dem 01. Juni 2015 in den landeseigenen und den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen „Ölhafen“ und „Hafen Ostermoor“ und den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen an der Elbe östlich der Mündung des Nord-Ostsee-Kanals als erfüllt, wenn sie entweder

- über das Zentrale Meldeportal des Havariekommandos als der zuständigen Behörde für die Annahme der erforderlichen Meldungen in elektronischer Form oder
- über ein nach § 4 Abs. 1 SeeSchMeldPortal-Gesetz ⁴ bekanntgemachtes Hafeninformationssystem

¹ Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (HafVO) vom 31. Dezember 2014 (GVOBl. S. 151), zuletzt geändert durch die Landesverordnung (LVO) vom 20. Mai 2019, GVOBl. S. 115

² Landesverordnung über die Sicherheit beim Umgang mit gefährlichen Gütern in den schleswig-holsteinischen Häfen vom 06. Februar 2015 (GVOBl. 2015 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 LVO vom 02. November 2015, GVOBl. S. 387

³ Landesverordnung über die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen in schleswig-holsteinischen Häfen (HafEntsVO) vom 9. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 303), zuletzt geändert durch Art. 20 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30

⁴ Gesetz über das Verfahren für die elektronische Abgabe von Meldungen für Schiffe im Seeverkehr über das Zentrale Meldeportal des Bundes, zur Änderung des IGV-Durchführungsgesetzes und des



elektronisch gemeldet, aktualisiert und die Schiffe rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens abgemeldet wurden ⁵.

Die landesrechtlichen Meldepflichten sind auch von Binnenschiffen und Gefahrgut-Einbringenden in das Hafengebiet zu beachten.

Diese Hafenspolizeiliche Anordnung ist auch im Internet auf der Website des LKN.SH ⁶ einzusehen und ersetzt die Hafenspolizeiliche Anordnung vom 27. September 2011.

Begründung:

Die Annahme und Verarbeitung dieser Meldungen kann von der Hafenbehörde im LKN.SH nur durch den Einsatz eines internetgestützten Hafeninformationssystems geleistet werden.

1. Die Hafenbehörde ist durch § 5 Abs. 3 HafVO ermächtigt, Anordnungen zu erlassen, die zur allgemeinen Gefahrenabwehr in den Häfen, zur Sicherheit der Schifffahrt, des Hafenbetriebes sowie zum Schutz der Umwelt erforderlich sind.
2. § 8 Abs. 5 HSVO ermächtigt die Hafenbehörde anzuordnen, dass die Anmeldung der Einbringung von Gefahrgütern in das Hafengebiet ausschließlich elektronisch erfolgen muss.
3. § 6 HafVO verpflichtet die Hafenbehörde, Informationen über Meldeverstöße von Schiffen, die erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben, an die für die Hafenstaatkontrolle zuständige Behörde zu übermitteln.
4. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Schiff im Hafen offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden.
5. Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 HafVO müssen Wasserfahrzeuge rechtzeitig vor dem Verlassen des Hafens bei der Hafenbehörde abgemeldet werden.

Diese Meldepflichten beruhen unter anderem auf

- der Richtlinie 2001/96/EG ⁷ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen.
- der Richtlinie 2009/16/EG ⁸ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (Neufassung) (ABl. L 131 S. 57).
- der Richtlinie (EU) 2017/883 ⁹ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen

⁵ Seeaufgabengesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2190).

⁶ Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (VKBl 2017, S. 646 ff).

⁷ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LKN/Service/Haefen/haefen.html>

⁷ Richtlinie 2001/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Festlegung von harmonisierten Vorschriften und Verfahrensregeln für das sichere Be- und Entladen von Massengutschiffen (ABl. L 13, S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1137/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 S. 1).

⁸ Richtlinie 2009/16/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. April 2009 über die Hafenstaatkontrolle (Neufassung) (ABl. L 131, S. 57), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/38/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. August 2013 (ABl. L 218, S. 1).

⁹ Richtlinie (EU) 2017/883 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. April 2019 über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Änderung der Richtlinie

- der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen ¹⁰
- der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern ¹¹

Sie dienen zur Verhütung, Entdeckung, Überwachung und Verringerung von Verschmutzungen der Meeresumwelt durch Schiffe sowie zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Seeverkehrs und zur Verhütung von Unfällen.

Hinweise:

1. Die Meldepflichten nach Anlage 1 Nrn. 2. und 4. zu § 1 AnlBV ¹² gelten gegenüber dem Havariekommando (als Betreiber des NSW) auch als erfüllt, wenn sie der Hafenbehörde im LKN.SH über ein bekanntgemachtes Hafeninformationssystem gemeldet wurden. Die Daten werden in diesem Fall automatisch an das NSW gesendet.
2. Der Betreiber oder Agent eines Schiffes ist von der Meldung der Angaben nach § 3 Verkehrsstatistikgesetzes ¹³ befreit, wenn er diese Angaben der Hafenbehörde im LKN.SH über ein bekanntgemachtes Hafeninformationssystem gemeldet hat. Damit ist sichergestellt, dass die Angaben unverzüglich dem Statistikamt Nord und dem Statistischen Bundesamt übermittelt werden.
3. Der Meldevorgang von jedem internetfähigen IT-Arbeitsplatz aus möglich.
4. Eine unterlassene bzw. unvollständige elektronische Meldung kann von der Hafenbehörde im LKN.SH als Ordnungswidrigkeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 HafVO geahndet werden.

¹⁰ 2010/65/EU und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG (ABl. L 151, S. 116)
Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 7. Dez. 2017 (GGVSee, BGBl. I S. 3862, 2008 I S. 131).

¹¹ Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern vom 11. März 2019 (GGVSEB, BGBl. I S. 258).

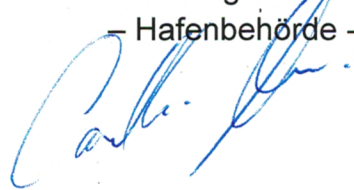
¹² Verordnung über das Anlaufen der inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seegebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung - AnlBV) vom 18. Februar 2004 (BGBl. I Seite 300), zul. geä. durch Artikel 3 der Sechzehnten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 28. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1504).

¹³ Gesetz über die Statistik der See- und Binnenschifffahrt, des Güterkraftverkehrs, des Luftverkehrs sowie des Schienenverkehrs und des gewerblichen Straßenpersonenverkehrs (Verkehrsstatistikgesetz – VerkStatG) vom 17. Dezember 1999, zul. geä. durch Art 2 G v. 6. Nov. 2008, BGBl. I S. 2162

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Hafenbehördliche Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein in 25813 Husum, Herzog-Adolf-Straße 1 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Husum, den 19. Juli 2019
Landesbetrieb für Küstenschutz,
Nationalpark und Meeresschutz
Schleswig-Holstein
- Hafenbehörde -



Az. 419/6241.11

Aushang: vom 22. Juli 2019 bis 30. August 2019